

reglement über die kindertagesstätte der stiftung papilio

Vom 26. Juni 2018

Der Stiftungsrat der stiftung papilio beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Abs. 1

Der Stiftungsrat der stiftung papilio erlässt das vorliegende Reglement in Anwendung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB vom 23.02.2015 sowie des Organisationsreglements der stiftung papilio vom 01.01.2017. Zudem hält die stiftung papilio mit vorliegendem Reglement die Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten Ausgabe 2016 des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ein.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote im Vorschulalter sind eine familienergänzende Einrichtung für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder betreut und zu Spiel, Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten.

II. Organisation

Artikel 2 Begriff und Angebot

Abs. 1

Die Kindertagesstätte (KITA) der stiftung papilio ist ein Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote sind an den Werktagen *der Gemeinde Altdorf* jeweils von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Abs. 3

Es können folgende Elemente und Betreuungszeiten angemeldet werden:

- a) Vormittag: 06.00 – 12.00 Uhr; Nachmittag: 13.00 – 19.00 Uhr
- b) Das Mittagessen kann entweder mit dem Vormittag oder dem Nachmittag kombiniert werden und wird separat verrechnet.
- c) Für den Vormittag bestehen folgende Blockzeiten: 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, für den Nachmittag gelten die Blockzeiten 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- d) Das Bringen und Abholen der Kinder ist ausserhalb der Blockzeiten möglich.
- e) Für Kinder im Alter bis 12 Monate kann das Mittagessen mitgebracht werden. In diesem Fall werden keine Mahlzeiten verrechnet.

Abs. 4

Die Kindertagesstätten sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie zwischen dem 24. Dezember und dem 2. Januar geschlossen. Einmal jährlich, in der Regel am 16. August findet

eine Weiterbildungsveranstaltung des gesamten Personals der stiftung papilio statt. An diesem Tag ist die Kindertagesstätte ab 13 Uhr geschlossen.

Artikel 3 Betreuungspersonen/Personal

Abs. 1 Auftrag

- a) Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.
- b) Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Abs. 2 Ausbildung und Besoldung

Das Personal setzt sich gemäss Richtlinien Kibesuisse 2016 zusammen aus:

- a) Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
- b) Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
- c) Pädagogischem Assistenzpersonal

Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement der stiftung papilio vom 03.10.2016.

Artikel 4 Kinder

Abs. 1 Anmeldung und Aufnahme

- a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden alle Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit aufgenommen.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der stiftung papilio.
- c) Kinder werden aufgrund der Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut. Ausnahmen werden von der Gruppenleitung bewilligt, wenn die Belegung dies zulässt.
- d) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Es können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.

Abs. 2 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Ist für die Betreuung eines Kindes ein personeller Bedarf notwendig, welcher den üblichen Betreuungsschlüssel bzw. Betreuungsbedarf übersteigt, bedarf es einer individuellen Abklärung (gemäss Konzept Kita plus vom 23.01.2018). Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung kann sich durch diesen Klärungsprozess verzögern.

Abs. 3 Kündigung

Der Betreuungsplatz ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündbar.

Abs. 4 Disziplinarordnung

- a) Es können von der Bereichsleitung „familie – auf Antrag der Fachleitung der KITA – Disziplinar massnahmen verfügt werden, falls ein Kind den Betreuungsbetrieb untragbar stört. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten
 - Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung

- Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- b) Die Disziplinar massnahmen haben grundsätzlich erziehenden Charakter.
- c) Zusätzlich können Kinder aus anderen wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung) vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- d) Die Disziplinar massnahme ist den Erziehungsberechtigten zu begründen. Es kann von den Erziehungsberechtigten eine Anhörung beim Geschäftsführer/der Geschäftsführerin verlangt werden.

Abs. 5 Versicherung

- a) Eine Kranken-/Unfallversicherung für die Kinder ist obligatorisch und Sache der Erziehungsberechtigten.
- b) Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- c) Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die stiftung papilio keine Haftung.

Abs. 6 Krankheit/Unfall

- a) Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die KITA gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss nach Möglichkeit abgeholt werden.
- b) Bei krankheits-/unfallbedingter Abwesenheit des Kindes, werden die Kosten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Fehlt das Kind länger als 1 Monat (krankheits-/unfallbedingte Abwesenheit) werden die Tagespauschalen nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt werden.
- c) Hat ein Kind gesundheitliche Probleme oder leidet an einer Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich bei der Anmeldung vermerken und es wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonal Präventivmassnahmen und Notfall geregelt. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird nach Möglichkeit in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.
- d) Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von daheim mitgebracht. Die Betreuungsleitung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich informiert werden.
- e) Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

Artikel 5 Erziehungsberechtigte

Abs. 1 Rechte und Pflichten

- a) Die Fachleitung KITA und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den regelmässigen Besuch der KITA gemäss Vereinbarung.
- c) Die Erziehungsberechtigten können bei der Fachleitung KITA jederzeit Auskunft über das Verhalten ihres Kindes/ihrer Kinder verlangen und die Angebote – nach vorgängiger Anmeldung – während der Öffnungszeiten besuchen.
- d) Bei Krankheit oder Unfall erfolgt die Abmeldung bis um 7.30 Uhr des jeweiligen Tages bei den zuständigen Betreuungspersonen.

Abs. 2 Kostenbeiträge

- a) Die Erziehungsberechtigten sind zu Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet.
- b) Es besteht die Möglichkeit, bei der Wohngemeinde der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Betreuungsgutscheine zu beantragen.
- c) Die Beiträge für die KITA werden monatlich gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.
- d) Die Tarife richten sich nach der Tarifordnung vom 26.6.2018 der stiftung papilio. Diese regelt auch eine allfällige Rabattierung bei mehreren Kindern aus einer Familie, welche die Betreuungsangebote der stiftung papilio besuchen.
- e) Die Grundlage der Tarifordnung berücksichtigt 48 Betreuungswochen pro Jahr. Zusätzliche Tage werden in Rechnung gestellt. Vier frei wählbare Wochen pro Kalenderjahr werden nicht in Rechnung gestellt.
- f) Die Wochen ohne Betreuung müssen der Gruppenleitung mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Später gemeldete Ferien müssen verrechnet werden.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 6 Beschwerden

Beschwerden, die die Betreuung in der Kindertagesstätte betreffen, sollten wenn möglich direkt geklärt werden. Falls eine Klärung nicht möglich ist, ist die Beschwerde der Geschäftsführung zu melden.

Artikel 7 Wegbegleitung im freiwilligen Kindergartenjahr

Kinder, die den Weg noch nicht selbständig bewältigen können, werden gegen einen Unkostenbeitrag abgeholt und begleitet, sofern dies betrieblich durch die stiftung papilio ermöglicht werden kann.

Artikel 8 Ausführungsbestimmungen

Die Bereichsleitung .familie erlässt die für den Betrieb und die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9 Bilder

Im Rahmen des Betreuungsalltags werden Kinder von Zeit zu Zeit zu Dokumentationszwecken fotografiert (z.B. Chronik, Jahresbericht, besondere Ereignisse, Pressemitteilungen usw.) Diese Fotografien dürfen für Institutionszwecke verwendet werden.

Artikel 10 Reglementsüberarbeitung

Das Reglement wird periodisch überarbeitet. Grundlegende Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Altdorf, 26.06.2018

Namens des Stiftungsrates

Marlies Rieder
Stiftungsratspräsidentin

Herbert Enz
Vizepräsident Stiftungsrat

tarife kindertagesstätte, betreuung im schulalter und tagesfamilien

Unsere Betreuungsangebote werden mit Betreuungsgutscheinen unterstützt. Erkundigen Sie sich in Ihrer Wohngemeinde oder unter

<http://www.gemeindeverband.ch/aktuelles/familienergaenzende-kinderbetreuung/>

.kindertagesstätte für vorschule und freiwilliger Kindergarten

	Betreuungszeit	Kosten pro Monat in Fr.	Kosten pro Tag in Fr.
ganzer Tag	06.00-19.00 Uhr	442.80	115.00
Vormittag	06.00-13.00 Uhr	221.40	57.50
Nachmittag	12.00-19.00 Uhr	221.40	57.50
Mittagessen		13.50	3.50
Zwischenmahlzeiten pro Halbtage		6.70	1.75

Bitte beachten Sie die Blockzeiten gemäss Reglement vom 26.6.2018.

.betreuung im schulalter

pro Tag in Fr.	Betreuungszeit	Kosten pro Tag in Fr.
E1 Früher Morgen	06.00-08.00 Uhr	15.00
E2 Mittagstisch*	11.45-13.00 Uhr	20.00
E3 Früher Nachmittag	13.00-15.00 Uhr	15.00
E4 Später Nachmittag (inklusive Hausaufgaben)	15.00-19.00 Uhr	30.00
Hausaufgaben*	Beginn: 15.00 Uhr Beginn: 16.00 Uhr	7.50
Ganzer Tag (Schulferien)	06.00-19.00 Uhr	80.00

*Für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Altdorf gelten die Tarife für den Mittagstisch und die Hausaufgabenbetreuung gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Altdorf:

<https://www.altdorf.ch/ossekretariat/5426>

<https://www.altdorf.ch/osschulwesen/5427>

.tagesfamilien

in Fr.	Vorschule und freiwilliger Kindergarten	Obligatorischer Kindergarten und Primarschule	Oberstufe
Betreuung pro Stunde	11.50	11.50	11.50
Morgenessen	1.00	2.00	3.00
Mittagessen	3.50	5.00	6.50
Nachtessen	2.50	3.00	4.00
Znüni/Zvieri	1.00	2.00	3.00
Übernachtung	15.50	15.50	15.50

Gültig ab 1. August 2018